

Einwohnergleichwerte**1) Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):**

Nr	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohner- gleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	Je Beschäftigten	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	Je Beschäftigten	0,15 EGW
3.	Schulen	Je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigten	0,3 EGW
8.	Pflegeheime	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je 1 Bungalow	1 EGW
10	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	Je Beschäftigten	0,2 EGW
12	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- b. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.